

Landesgesetzblatt

3. Stück, Jahrgang 2004

Ausgegeben am 27. Februar 2004

- Nr 12** Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden (Gemeinderechts-Novelle 2004) (Blg LT 12. GP: RV 542, 5. Sess; AB 289, 6. Sess)
- Nr 13** Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 228, AB 291, jeweils 6. Sess)
- Nr 14** Gesetz, mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 227, AB 290, jeweils 6. Sess)

12. Gesetz vom 17. Dezember 2003, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden (Gemeinderechts-Novelle 2004)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Text zu § 80 „Berufung und Vorstellung“ und wird nach § 49 eingefügt: „§ 49a Mittelfristiger Finanzplan“.

2. § 9 lautet:

„Sonstige Veränderungen der Gemeindegrenzen

§ 9

Änderungen der Gemeindegrenzen, durch die die beteiligten Gemeinden nicht zu bestehen aufhören und keine neue Gemeinde gebildet wird, erfolgen durch Verordnung der Landesregierung, wenn darüber Einvernehmen der beteiligten Gemeinden besteht, ansonsten durch Landesgesetz.“

2a. (Verfassungsbestimmung) Im § 12 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs 2.

3. § 13 lautet:

„Gemeindemitglieder

§ 13

Gemeindemitglieder sind alle österreichischen Staatsbürger sowie alle Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

4. Im § 23 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im ersten Satz lautet der zweite Halbsatz: „sie besteht insbesondere dann, wenn die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes für vertraulich erklärt wurde.“

4.2. Nach dem letzten Satz wird angefügt: „Datenschutzrechtliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.“

4a. Im § 24a Abs 2 lautet der vorletzte Satz: „Der Steigerungsbetrag beträgt 36 € je der Fraktion zugehörigem Gemeindevertreter.“

5. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1.1. Der erste Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Einberufung hat durch schriftliche Verständigung zu erfolgen, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zustellen ist. Die schriftliche Verständigung kann mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf jede andere technisch mögliche Weise übermittelt werden, soweit die einzelnen Mitglieder damit einverstanden sind. Die schriftliche Verständigung hat nachweislich zu erfolgen, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung für sich verlangt.“

5.1.2. Im letzten Satz wird die Verweisung „die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982“ durch die Verweisung „die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 65/2002,“ ersetzt.

5.2. Im Abs 7 wird angefügt: „Liegen keine Amtsberichte vor, ist jeweils eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zu übermitteln.“

5.3. Im Abs 8 zweiter Satz wird die Verweisung „lit a bis f des § 33 Abs 2 letzter Satz“ durch die Verweisung „lit a bis f des § 33 Abs 2 vorletzter Satz“ ersetzt.

5.4. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Eine Änderung der Tagesordnung ist auch ohne Dringlichkeitsbegehren möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Bürgermeisters spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Fraktionen zukommt und die Gemeindevertretung dem zustimmt. Bei zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist den Fraktionen spätestens gleichzeitig mit dem Antrag eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.“

6. Im § 26 Abs 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „Ist“ die Wortfolge „zu Beginn einer Sitzung oder“ eingefügt.

7. Im § 29 Abs 1 wird die Verweisung „unbeschadet des § 20 Abs 6“ durch die Verweisung „unbeschadet des § 20 Abs 4“ ersetzt.

8. § 31 Abs 3 lautet:

„(3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.“

9. § 33 Abs 8 lautet:

„(8) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen für die Gemeindevertre-

tung einschließlich deren Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Geschäftsordnung für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Aufnahme einer Niederschrift einfachere Bestimmungen getroffen werden können.“

10. Im § 34 lauten die Abs 6 bis 8:

„(6) Der Gemeindevorstellung kommen neben den sonstigen in diesem oder in anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Gemeindeabgabenangelegenheiten;
2. die Entscheidung in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzlich nicht der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung zuständig ist;
3. die Entscheidung über folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu einer Höhe von 3 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall;
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen, wenn die Ermächtigung des Bürgermeisters gemäß § 40 Abs 1 lit c überschritten wird, bis zu den gemäß lit a geltenden Obergrenzen jeweils im Einzelfall;
 - c) die Einräumung und Auflassung von bürgerlichen Rechten, ausgenommen im Rahmen von Rechtsgeschäften, die in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung fallen;
4. die Beratung gemeindeeigener Bauvorhaben;
5. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur bis zu einer Höhe von 3 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber bis zu 30.000 €, jeweils im Einzelfall;
6. die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, wenn die Ermächtigung gemäß § 40 Abs 1 lit c überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall;
7. die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen einschließlich von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof.

(7) Die Gemeindevorstellung kann von der Gemeindevertretung an Stelle von Ausschüssen zur Vorberatung und Antragstellung und, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und der Kostenersparnis gelegen ist, zur Beschlussfassung wie ein Ausschuss ermächtigt werden. Dies gilt auch für die Genehmigung von Kreditübertragungen im Rahmen des ordentlichen Haushaltes. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten ist die Sitzung der Gemeindevorstellung öffentlich. § 33 Abs 7 zweiter bis fünfter Satz gilt sinngemäß. Die Gemeindevorstellung kann unter den Voraussetzungen des ersten Satzes die in ihre Zuständigkeit fallenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten für Bedienstete in gemeindeeigenen Betrieben auf den

Bürgermeister sowie einzelne ihrer Aufgaben gemäß Abs 6 Z 3 bis 6 auf einen Ausschuss übertragen.

(8) Für die Geschäftsführung der Gemeindevorstellung gilt § 33 Abs 8 sinngemäß. Dabei gilt § 26 Abs 1 zweiter Satz für den Fall, dass unbesetzte Mandate in der Gemeindevorstellung nicht innerhalb der Frist des § 37 Abs 2 durch Nachwahl besetzt werden. In Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, kann die Beschlussfassung auch durch schriftliche Beifügung der Voten der Mitglieder der Gemeindevorstellung im Umlaufweg erfolgen. Wenn es von einem Mitglied der Gemeindevorstellung verlangt wird oder wenn von einem Mitglied der Gemeindevorstellung innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag in Umlauf gesetzt wurde, keine Rückantwort eintrifft, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevorstellung aufzunehmen. Gemeindevertreter mit beratender Stimme (Abs 2 zweiter Satz) sind über Beschlussfassungen im Umlaufweg zu informieren.“

11. § 37 Abs 2 lautet:

„(2) Wird im Lauf der Amtsperiode eine Nachwahl von Gemeinderäten erforderlich, finden die Bestimmungen der §§ 35 und 36 mit Ausnahme des § 35 Abs 2 Anwendung. § 35 Abs 2 findet nur bei der Nachwahl eines Vizebürgermeisters Anwendung. Die Nachwahl ist innerhalb von sechs Wochen nach der Erledigung des Mandats vorzunehmen.“

12. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 lauten die beiden letzten Sätze: „Unter zahlenmäßiger Anwendung des Verhältniswahlrechtes sind vom Bürgermeister mit Zustimmung der Gemeindevertretung mindestens drei Mitglieder der Gemeindevorstellung, darunter jeweils die Vizebürgermeister zu beauftragen. Wenn der Bürgermeister von der Möglichkeit, einen der vorstehend genannten Bereiche selbst zu besorgen, Gebrauch macht, genügt die Beauftragung der beiden Vizebürgermeister.“

12.2. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Der Bürgermeister kann Gemeinderäte und Bedienstete der Gemeinde sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 40 Abs 1 lit c den Schulleiter einer Schule, für die die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter ist, und den Ortsfeuerwehrkommandanten zur Erledigung einschließlich Unterfertigung von Geschäftsstücken in seinem Namen schriftlich beauftragen.“

13. Im § 40 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Die lit c und d werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„c) der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen im Einzelfall bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5 % der Ausgaben des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens aber 40.000 €;“

13.2. Die lit e erhält die Bezeichnung „d“. In der lit d (neu) wird die Wortfolge „bis zu einem Jahr“ durch die Wortfolge „bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

14. Im § 41 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „Beschlüsse der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse (§ 33 Abs 2)“ durch die Wortfolge „Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse oder der Gemeindevorsteherung“ ersetzt.

14.2. Im Abs 2 lauten die beiden ersten Sätze: „Vermutet der Bürgermeister, dass ein Beschluss der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder der Gemeindevorsteherung deren Wirkungskreis überschreitet oder sonst gegen die bestehenden Gesetze verstößt, hat er mit der Durchführung des Beschlusses innezuhalten; solche Beschlüsse sind, falls sie von der Gemeindevorsteherung oder von einem Ausschuss gefasst wurden, der Gemeindevertretung, falls sie von der Gemeindevertretung gefasst wurden, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

14.3. Im Abs 3 erster Satz wird die Wortfolge „in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses“ durch die Wortfolge „in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder der Gemeindevorsteherung“ ersetzt.

15. § 43 entfällt.

16. Im § 46 Abs 3 lauten die ersten drei Sätze: „Leiter des inneren Dienstes ist der Amtsleiter. Dieser wird von der Gemeindevertretung bestellt und, allenfalls unter Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses, abberufen. In Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern soll der Amtsleiter ein Hochschulstudium, vorzugsweise der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, oder einen einschlägigen Fachhochschulstudiengang abgeschlossen haben.“

17. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 2 entfällt der Satz „die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Monaten ab Einlangen des Stellenplanes bei der Landesregierung von dieser versagt wird.“

17.2. Abs 3 entfällt. Die Abs 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(5)“.

17.3. Im Abs 4 (neu) lautet der zweite Satz: „Sie bedarf der Bestätigung durch die Gemeindevorsteherung, im Fall der Entlassung des Amtsleiters der Bestätigung durch die Gemeindevertretung, über die innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden ist.“

18. § 49 Abs 2 lautet:

„(2) Der Voranschlag ist für jedes Rechnungsjahr unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplanes (§ 49a) zu erstellen.“

19. Nach § 49 wird eingefügt:

„Mittelfristiger Finanzplan

§ 49a

(1) Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von vier bis fünf Rechnungsjahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Wird in einer Gemeinde erstmals ein mittelfristiger Finanzplan aufgestellt, ist dieser gemeinsam mit dem Voranschlag für jenes Rechnungsjahr, das das erste der Planperiode bildet, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die von den politischen Koordinationskomitees auf Grund des Art 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001), kundgemacht unter LGBI Nr 48/2002, gegeben werden.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr der Gemeindevertretung zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Empfehlungen der politischen Koordinationskomitees und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.“

20. Im § 61 wird angefügt:

„(5) Das gesamte Sachanlagevermögen mit Ausnahme der geringfügigen Wirtschaftsgüter ist in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen.“

21. § 63 lautet:

„Darlehensaufnahme

§ 63

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur für außerordentliche Erfordernisse aufnehmen, wenn

1. keine Bedeckung aus laufenden Einnahmen oder auf andere Weise möglich ist;
2. die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit der voraussichtlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen; und
3. damit die Erfüllung der innerstaatlichen Stabilitätskriterien nicht gefährdet wird, es sei denn, dass die Darlehensaufnahme im besonderen Ausnahmefall nach Prüfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten unumgänglich wäre.

(2) Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen. Werden Darlehen mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.“

22. Im § 65 wird angefügt:

„(4) Wenn die Gemeinde Aufgaben zu erfüllen hat, die marktbestimmte Tätigkeiten betreffen, können über Beschluss der Gemeindevertretung Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind solche, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, mindestens zur Hälfte kostendeckend im Sinn des ESVG 1995 (Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) geführt werden und weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen. Sie bedürfen eines Betriebsstatuts und eines Betriebsleiters.“

23. Nach § 69 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, ist eindeutig zu fassen und so zu stellen, dass sie entweder mit Ja oder mit Nein beantwortet oder, wenn über mehrere Möglichkeiten (Alternativen) entschieden werden soll, die gewählte Alternative bestimmt bezeichnet werden kann und der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.“

24. Die Überschrift zu § 80 lautet: „Berufung und Vorstellung“.

25. Im § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Abs 1 entfällt. Die Abs 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(4)“.

25.2. Abs 1 (neu) lautet:

„(1) Die Partei eines Verwaltungsverfahrens kann, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, gegen Bescheide eines Gemeindeorgans Berufung erheben, und zwar

1. gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, ausgenommen Gemeindeabgabenangelegenheiten, an die Gemeindevertretung. Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung kann kein ordentliches Rechtsmittel erhoben werden;
2. gegen Bescheide des Bürgermeisters in Gemeindeabgabenangelegenheiten an die Gemeindevorsteherung. Gegen die Entscheidung der Gemeindevorsteherung kann kein ordentliches Rechtsmittel erhoben werden;
3. gegen Bescheide eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des vom Land der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches an die Bezirksverwaltungsbehörde und in weiterer Folge an die Landesregierung.“

25.3. Im Abs 3 (neu) wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(Abs 2 lit b)“ durch den Klammersausdruck „(Abs 1 Z 1)“ ersetzt.

26. Im § 84 Abs 2 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Vor dem Einlangen des Prüfungsberichtes in der Gemeinde dürfen keine öffentlichen Mitteilungen über die Überprüfungsergebnisse erfolgen. Der Bürgermeister hat den Prüfbericht unmittelbar nach dessen Einlangen jeder Fraktion der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.“

27. Im § 85 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Abs 1 lautet:

„(1) Einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen unbeschadet weiter gehender Genehmigungsvorbehalte:

1. der Erwerb von bebauten oder, wenn dafür eine Leibrente gewährt wird, auch von unbebauten Grundstücken, es sei denn, die Finanzierung erfolgt mit vorhandenen, nicht für andere Maßnahmen zweckgebundenen Eigenmitteln und übersteigt nicht 5% der laufenden Einnahmen des letzten Jahres, für das die Jahresrechnung vorliegt, und im Zusammenhang mit Grunderwerbungen stehende Leibrentenverträge;
2. das Eingehen von Schuldverhältnissen durch Bau-, Generalmiet-, Darlehens-, Leasing-, sonstige Fremdfinanzierungs- oder Haftungsverträge, wenn durch die damit verbundenen Nettobelastungen der Saldo der laufenden Gebarung abzüglich Tilgungen unter 7,5% der laufenden Einnahmen nach der letzten Jahresrechnung sinkt;
3. das Eingehen von Schuldverhältnissen durch Vorverträge zu Immobilien-Leasinggeschäften, die der Rechtsordnung eines Staates und einem Gerichtsstand außerhalb der Europäischen Union bzw des Europäischen Wirtschaftsraumes unterliegen;
4. die Inanspruchnahme von Barvorlagen, das Eingehen von endfälligen Kreditverhältnissen und der Abschluss

von Kontokorrent- und Kassenkreditverträgen, wenn die Höhe der Barvorlagen bzw der Kredite 5% der in der letzten Jahresrechnung ausgewiesenen laufenden Einnahmen übersteigt. Wird in einer Gemeinde ein gemeindeeigenes Krankenhaus betrieben, gilt dieser Prozentsatz für den Bereich der Gemeindeverwaltung ohne Krankenhausverwaltung. Für den Bereich der Krankenhausverwaltung gilt ein gesonderter Rahmen von 30% der laufenden Einnahmen aus der Krankenhausgebarung. Die laufenden Einnahmen richten sich nach der letzten Jahresrechnung;

5. die Errichtung oder wesentliche Änderung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde und die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen;
6. die Gewährung von außerordentlichen Ruhe(Versorgungs-)genüssen (Ehrengaben).“

27.2. Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Die Entscheidung über die Genehmigung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder – vorbehaltlich darin bestimmter abweichender Fristen – nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, hat ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Genehmigungsantrages zu erfolgen. Fehlen zur Beurteilung notwendige Unterlagen, beginnt die Entscheidungsfrist nach Aufforderung zur Behebung dieses Mangels innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages erst nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen zu laufen. Die Genehmigung darf vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nur dann versagt werden, wenn

1. die Maßnahme gesetzwidrig oder mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Risiko für die Gemeinde verbunden wäre;
2. die Maßnahme die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindern würde;
3. die Maßnahme die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährden würde; oder
4. die Maßnahme überörtliche Interessen nachteilig berühren würde.

(4) Im Fall von Vorverträgen zu Immobilien-Leasinggeschäften (Abs 1 Z 3) hat die Gemeinde jedenfalls ein Gutachten zu den Vorverträgen und den damit für sie verbundenen finanziellen Risiken einzuholen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Genehmigung zu solchen Vorverträgen gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 2 versagt wird.“

28. Im § 89 Abs 1 wird die Verweisung „gemäß den §§ 88 und 89 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1974“ durch die Verweisung „gemäß den §§ 85 und 86 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998“ ersetzt.

29. Im § 97 wird angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 12/2004 treten in Kraft:

1. die §§ 9, 12, 13, 23 Abs 4, 25 Abs 4, 7, 8 und 9, 26 Abs 2, 29 Abs 1, 31 Abs 3, 33 Abs 8, 34 Abs 6 bis 8, 37 Abs 2, 39 Abs 1 und 3, 40 Abs 1, 41 Abs 1 bis 3, 46 Abs 3, 47, 49 Abs 2, 49a, 61 Abs 5, 63, 65 Abs 4, 69 Abs 1a, 80, 84 Abs 2, 85 Abs 1, 3 und 4 und 89 Abs 1 mit

1. April 2004. (Verfassungsbestimmung) Dies gilt in Bezug auf § 12 als im Verfassungsrang stehend;
 2. § 24a Abs 2 mit 1. Jänner 2002.
- (11) § 43 tritt mit 1. April 2004 außer Kraft.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBI Nr 47, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBI Nr 35/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20a Abs 5 wird im ersten Satz das Wort „Gemeindefraktion“ durch das Wort „Fraktion“ ersetzt.

2. Im § 64 Abs 2 entfällt im letzten Satz der einleitende Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

3. Im § 78 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird angefügt:

„3. Vorverträge zu Immobilien-Leasinggeschäften, die der Rechtsordnung eines Staates und einem Gerichtsstand außerhalb der Europäischen Union bzw des Europäischen Wirtschaftsraumes unterliegen.“

3.2. Im Abs 2 wird die einleitende Wortfolge „Die Genehmigung nach Abs 1“ durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Entscheidung über die nach Abs 1 erforderliche Genehmigung hat ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Genehmigungsantrages zu erfolgen. Fehlen zur Beurteilung notwendige Unterlagen, beginnt die Entscheidungsfrist nach Aufforderung zur Behebung dieses Mangels innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages erst nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen zu laufen. Die Genehmigung“.

3.3. Vor Abs 3, der die Absatzbezeichnung „(4)“ erhält, wird eingefügt:

„(3) Im Fall von Vorverträgen zu Immobilien-Leasinggeschäften (Abs 1 Z 3) hat die Stadt jedenfalls ein Gutachten zu den Vorverträgen und den damit für sie verbundenen finanziellen Risiken einzuholen und der Landesregierung vorzulegen. Die Genehmigung zu solchen Vorverträgen gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 2 versagt wird.“

Griessner
Schausberger

13. Gesetz vom 17. Dezember 2003, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBI Nr 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 55/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 4 betreffende Zeile lautet und wird eingefügt:

„§ 4 Umweltprüfung

§ 4a Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten“

1.2. Die die §§ 9 und 10 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 9 Regionalverbände, Regionalprogramme und regionale Entwicklungskonzepte

§ 10 Wirkung von Entwicklungsprogrammen und regionalen Entwicklungskonzepten“

1.3. Nach der den § 11a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 11b Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso II-Betriebe“

1.4. Nach der den § 46 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 46a Umsetzungshinweis“

2. Im § 2 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Z 9 wird angefügt: „Weiters sind Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete einschließlich solcher Bauten, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw besonders empfindliche Gebiete vor den Gefahren schwerer Unfälle in Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen, zu schützen.“

2.2. In der Z 12 wird nach der Wortfolge „in zumutbarer Entfernung“ die Wortfolge „vor allem durch Revitalisierung und Stärkung der Orts- und Stadtkerne“ eingefügt.

3. § 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Umweltprüfung

§ 4

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 89/2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt; oder

2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder zusätzlich bei Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen.

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf der Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen, die einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die

- Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme;
3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;
 5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
 6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes.

Bei Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelt-erheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren.

(3) Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn

- a) eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind; oder
- b) die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

(4) Für die Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten zur Aufstellung oder Änderung von Entwicklungsprogrammen, Standortverordnungen und Flächenwidmungsplänen, folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Spätestens bei Beginn der Auflage des Plans hat ein Umweltbericht vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Umweltberichts können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.
2. Zum Zweck der Erstellung des Umweltberichtes ist bei Flächenwidmungsplänen die Landesregierung zur Bekanntgabe der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen unerlässlichen Untersuchungen aufzufordern.
3. Gleichzeitig mit dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan zu erstellen und in die Umweltprüfung einzubeziehen.
4. Eine Vorbegutachtung des Entwurfes des Flächenwidmungsplans (§ 21 Abs 4 letzter Satz) ist durchzuführen.
5. Der Umweltbericht ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.
6. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes sind die davon betroffenen Nachbarländer vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist einzuladen.
7. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse des Umweltberichts Rücksicht zu nehmen.

8. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in den Planungen einbezogen und wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind.

9. Auf Verlangen ist den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarländern eine Ausfertigung des Planungsberichtes und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(5) Das Land, die Regionalverbände und Gemeinden haben die Ausführung von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind. Die Ergebnisse der Überwachung durch die Regionalverbände und Gemeinden sind der Landesregierung mitzuteilen.

Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

§ 4a

(1) Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen sowie Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, die geeignet sind, Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a JG) erheblich zu beeinträchtigen, sind vor Beschlussfassung einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 5 Z 9 NSchG bzw § 100a Z 1 JG) zu unterziehen. Sie sind nur zulässig, wenn die Verträglichkeit gegeben ist.

(2) Planungen (Abs 1) sind unter weitgehender Wahrung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes auch zulässig, wenn sie nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, welchen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, und nachweislich keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Bei Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25 NSchG) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24 NSchG bzw § 100a Z 5 JG) erwarten lassen, können in die Entscheidung nur öffentliche Interessen einbezogen werden, die betreffen:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. Interessen, die sich maßgeblich günstig auf die Umwelt auswirken.

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessenabwägung nach dem zweiten Satz nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Die Stellungnahme ist bei der Beschlussfassung der Planung zu berücksichtigen."

4. § 5 Abs 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat dem Landtag spätestens nach zwei Jahren ab Beginn einer Gesetzgebungsperiode einen Raumordnungsbericht vorzulegen. Gegenstand des Raumordnungsberichts sind der Stand der Raumordnung im Land Salzburg auf Grundlage der von den Gebietskör-

perschaften und den Regionalverbänden erstellten Programme und Pläne, die Ergebnisse der Überwachung von Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen (§ 4 Abs 5) sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund und den benachbarten Ländern auf dem Gebiet der Raumordnung.“

5. Im § 6 lauten die Abs 3 und 4:

„(3) Bei der Ausarbeitung eines Entwicklungsprogramms sind die Ergebnisse der Strukturuntersuchungen und die beabsichtigten Festlegungen in einem Vorhabensbericht darzustellen. Dieser ist in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung sowie in den in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden zur Einsicht aufzulegen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme im Internet zu ermöglichen. Der Vorhabensbericht bzw bei Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet nur dessen Auflage ist dem Bund sowie der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Salzburger Landarbeiterkammer und der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg bekannt zu geben. Weiters ist die Auflage kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
 2. durch Anschlag an den Amtstafeln der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden.
- In der Mitteilung an den Bund und die genannten beruflichen Vertretungen und in der Kundmachung ist auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme und der schriftlichen Äußerung innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung hinzuweisen. Der Planungsträger hat bei der Erstellung des Entwurfes eines Entwicklungsprogramms auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Überdies sind bei der Erstellung von Entwicklungsprogrammen die Planungen des Bundes, der benachbarten Bundesländer und des benachbarten Auslandes zu berücksichtigen, soweit darüber Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG oder Staatsverträge bestehen oder dies ohne Beeinträchtigung der Interessen des Planungsträgers möglich ist.

(4) Der Entwurf eines Entwicklungsprogramms ist in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung sowie den in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden zur Einsicht aufzulegen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme im Internet zu ermöglichen. Für die Information des Bundes und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gilt Abs 3 vierter Satz. Weiters ist die Auflage kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
 2. durch Anschlag an den Amtstafeln der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden.
- In der Mitteilung an den Bund und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und in der Kundmachung ist auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme und der Erhebung von schriftlichen Einwendungen innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung hinzuweisen. Der Planungsträger hat sich mit den vorge-

brachten Einwendungen auseinander zu setzen und dies im Planungsbericht darzustellen.“

6. Im § 9, dessen Überschrift „Regionalverbände, Regionalprogramme und regionale Entwicklungskonzepte“ lautet, werden die Abs 2 bis 8 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Der Regionalverband kann ein Regionalprogramm erstellen, dem die Ergebnisse von Strukturuntersuchungen und der daraus abgeleiteten Problemanalyse zugrunde zu legen sind. In diesem sind die für die regionale Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen festzulegen. Zur Erreichung der Entwicklungsziele können auch Richt- und Grenzwerte festgelegt werden.

(3) Für die Erstellung von Regionalprogrammen sind die Bestimmungen des § 6 Abs 3 und 4 vom Regionalverband sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Landesregierung hat das vorgelegte Regionalprogramm durch Verordnung verbindlich zu erklären, wenn es den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes und den übergeordneten Programmen des Landes entspricht und mit den Planungen der angrenzenden Regionalverbände vereinbar ist. Gründe, die einer Verbindlicherklärung entgegenstehen, sind dem Regionalverband zum Zweck der Überarbeitung mitzuteilen.

(5) Der Regionalverband kann zur Verbesserung der Koordination der Mitgliedsgemeinden regionale Entwicklungskonzepte ausarbeiten. Diese haben Ziele und Maßnahmen zur regionalen Entwicklung zu enthalten. Regionale Entwicklungskonzepte sind nicht verbindlich. Sie können auch von mehreren Regionalverbänden und gemeinsam mit Planungsträgern außerhalb des Landes ausgearbeitet werden, wenn dies unter den beteiligten Planungsträgern vereinbart wird und die Planungsgebiete der Planungsträger eine raumstrukturelle Einheit bilden. Regionale Entwicklungskonzepte sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Landesregierung hat den Regionalverband auf dessen Ersuchen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Regionalplanung zu beraten. Zur Erstellung und Änderung von Regionalprogrammen und zur Ausarbeitung und Änderung von regionalen Entwicklungskonzepten, an welchen ein besonderes landesplanerisches Interesse besteht, kann das Land nach Maßgabe der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden einen Zuschuss zur teilweisen Abdeckung des damit verbundenen zweckmäßigen Aufwandes gewähren.

(7) Durch Vereinbarung der verbandsangehörigen Gemeinden können dem Regionalverband auch Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs im Bereich der örtlichen Raumordnung übertragen werden.“

7. Im § 10, dessen Überschrift „Wirkung von Entwicklungsprogrammen und regionalen Entwicklungskonzepten“ lautet und dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Regionale Entwicklungskonzepte, an deren Verwirklichung ein besonderes landesplanerisches Interesse besteht, sollen bei Investitionen und Förderungsmaßnahmen des Landes berücksichtigt werden.“

8. Im § 11 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Für das Verfahren zur Änderung von

Entwicklungsprogrammen finden die §§ 6 Abs 4 bis 6 und 9 Abs 3, 4 und 6 erster Satz Anwendung.“

9. § 11a Abs 3 lautet:

„(3) Für das Verfahren zur Erlassung einer Standortverordnung ist § 6 Abs 4 sinngemäß anzuwenden.“

10. Nach § 11a wird eingefügt:

„Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso II-Betriebe

§ 11b

(1) Die Verwendung von Flächen in einer Gemeinde für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen, ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat. Eine Raumverträglichkeit eines solchen Betriebes ist nicht gegeben, wenn

1. im Auswirkungsbereich kein angemessener Abstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten einschließlich solcher Bauten, wichtigen Verkehrswegen oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vorhanden ist; oder
2. das Vorhaben im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen von Entwicklungsprogrammen oder Festlegungen in räumlichen Entwicklungskonzepten steht.

Als Auswirkungsbereich gilt der Umgebungsbereich eines Betriebes, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Der Projektwerber hat seinem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung vier Wochen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
2. durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind.

Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äußerungen zur Raumverträglichkeit eingebracht werden. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Erhebung solcher Äußerungen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung haben der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Betriebes betroffen sind, und die Landesumweltanwaltschaft in Bezug auf die Wahrung eines angemessenen Abstandes zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten.

(3) Im Bescheid über die Raumverträglichkeit ist der Auswirkungsbereich des Betriebes festzulegen. Die Ge-

meinde hat den festgelegten Auswirkungsbereich im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Innerhalb des so gekennzeichneten Auswirkungsbereichs dürfen keine Widmungen erfolgen sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften keine Bewilligungen, Genehmigungen udgl erteilt werden, wenn deren Verwirklichung zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann. In Bauplatzerklärungen für Grundflächen, die im Auswirkungsbereich liegen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Bebauung keine derartige Folgewirkung nach sich ziehen darf.

(4) Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes zu erteilende Bewilligung, Genehmigung udgl für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen, ist unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nur zulässig, wenn der im Flächenwidmungsplan festgelegte Auswirkungsbereich eingehalten wird. Der Nachweis obliegt dem Projektwerber im Bauverfahren und ist der Landesregierung bekannt zu geben.“

11. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 4 wird angefügt: „Das Gleiche gilt bei der Festlegung von Zonen gemäß § 17 Abs 7b.“

11.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Im Flächenwidmungsplan können Bereiche, die zur Erfüllung von Versorgungsfunktionen besonders geeignet sind, als Orts- oder Stadtkernbereiche gekennzeichnet werden. Für eine solche Kennzeichnung kommen nur Flächen in Betracht, die

1. eine großteils zusammenhängende verdichtete Bebauungsstruktur mit einer Konzentration von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen sowie Versammlungs- und Vergnügungsstätten in Verbindung mit Wohn- und Fremdenverkehrsnutzungen aufweisen und
2. über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz verfügen.

Die Kennzeichnung darf nicht im vereinfachten Verfahren (§ 23 Abs 4) vorgenommen werden.“

12. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 werden geändert:

12.1.1. Die Z 5 lautet:

- „5. Dorfgebiete; das sind Flächen, die bestimmt sind für
- a) land- und forstwirtschaftliche sowie berufsgärtnerische Betriebe;
 - b) in Z 2 angeführte Bauten;“

12.1.2. Die Z 7 lautet:

- „7. Industriegebiete; das sind Flächen, die ausschließlich bestimmt sind für
- a) Betriebe, die eine übermäßige Beeinträchtigung der Umgebung verursachen, nicht jedoch Betriebe, die in hohem Maß Explosions- oder Strahlungsgefahr für die Umgebung erwarten lassen oder in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen;
 - b) für diese Betriebe unerlässliche Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume;“

12.1.3. In der Z 11 wird in der lit a nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „oder in hohem Maß Explosions-

oder Strahlungsfahr für die Umgebung erwarten lassen oder in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen“ eingefügt.

12.2. Nach Abs 7a wird eingefügt:

„(7b) Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Immissionen und Gefährdungen sowie zur Sicherung von Flächen für Produktionsbetriebe können in Gewerbegebieten (Abs 1 Z 6) Zonen gekennzeichnet werden, in denen bestimmte, nach Maßgabe der Widmungsart an sich zulässige Nutzungen ausgeschlossen sind. Der Ausschluss kann sich beziehen auf:

1. Wohnnutzungen, ausgenommen die für den Betrieb unerlässlichen Wohnungen und Wohnräume,
2. Freizeit- und Erholungsnutzungen (wie Fremdenverkehrsnutzungen, Veranstaltungsstätten udgl),
3. Einzelhandelsnutzungen,
4. Betriebe, auf die die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 Z 2 lit c zutreffen.“

12.3. Abs 8 lautet:

„(8) Zweitwohnungen sind nur in ausgewiesenen Zweitwohnungsgebieten zulässig. Eine Verwendung von Wohnungen oder Wohnräumen als Zweitwohnung (Zweitwohnnutzung) liegt vor, wenn diese nur dem Aufenthalt während des Urlaubs, des Wochenendes oder sonstigen Freizeit Zwecken dienen und diese Nutzung nachweislich nicht im Rahmen des Tourismus (gewerbliche Beherbergung, Privatzimmervermietung udgl) erfolgt. Verfügungsrechte über Wohnungen und Wohnräume, die über den typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen, schließen die Annahme einer Nutzung im Zusammenhang mit dem Tourismus aus.“

12.4. Im Abs 9 lautet der letzte Satz:

„Verkaufsflächen in mehreren Bauten sind, ausgenommen in gekennzeichneten Orts- oder Stadtkernbereichen (§ 16 Abs 5) sowie gewachsenen Einkaufs- und Geschäftsstraßen, zusammenzuzählen, wenn die Bauten zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und entweder einen funktionalen Zusammenhang bilden oder die Verkaufsflächen innerhalb eines Zeitabstandes von fünf Jahren ab Aufnahme der Benutzung geschaffen werden.“

12.5. Im Abs 11 wird im ersten Satz die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

12.6. Abs 12 lautet:

„(12) Die Ausweisung einer Sonderfläche für Seveso II-Betriebe ist nur zulässig, wenn von der Landesregierung die Raumverträglichkeit (§ 11b) festgestellt und der Auswirkungsbereich entsprechend dieser Feststellung im Flächenwidmungsplan gleichzeitig gekennzeichnet wird.“

12.7. Im Abs 13 wird nach den Worten „Handelsgroßbetriebe dürfen“ die Wortfolge „, ausgenommen in gekennzeichneten Orts- oder Stadtkernbereichen,“ eingefügt.

13. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Vor Abs 3, der die Bezeichnung „(4)“ erhält, wird eingefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Genehmigung hat ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des Genehmigungsantrages zu erfolgen. Fehlen zur Beurteilung notwendige Unterlagen, beginnt die Entscheidungsfrist nach Aufforderung zur Be-

hebung dieses Mangels innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages erst nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen zu laufen.“

13.2. Im Abs 4 (neu) entfällt der zweite Satz.

14. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 4 wird in der lit a die Zahl „2.000“ durch die Zahl „3.000“ ersetzt und vor dem Wort „handelt“ die Wortfolge „oder die Kennzeichnung eines Auswirkungsbereiches gemäß § 11b Abs 3“ eingefügt.

14.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Kenntlichmachungen gemäß § 16 Abs 2 können außerhalb der sonstigen Änderung oder Aufstellung des Flächenwidmungsplans auch auf Ergänzungsblättern dazu vorgenommen werden. Je eine Ausfertigung davon ist der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu übermitteln. Solche Kenntlichmachungen sind bei der nächstfolgenden sonstigen Änderung oder Aufstellung des Flächenwidmungsplans darin einzuarbeiten.“

15. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 werden geändert:

15.1.1. Im zweiten Satz wird nach den Worten „festgelegten Widmung“ die Wortfolge „und der jeweiligen Kennzeichnung“ eingefügt.

15.1.2. Im drittletzten Satz wird die Wortfolge „hat der Bürgermeister“ durch das Wort „ist“ ersetzt und entfällt im letzten Satz die Wortfolge „bei der Gemeinde“.

15.2. Im Abs 2 wird im fünften Satz die Verweisung „gemäß § 2 Abs 4 der Gewerbeordnung 1994“ durch die Verweisung „gemäß § 2 Abs 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, in der Fassung der Gesetze BGBl I Nr 63/1997 und 111/2002“ ersetzt.

15.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Bauliche Maßnahmen, die der Verwendung von Austraghäusern für sonstige betriebliche Nutzungen dienen, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Aufnahme der auch nur teilweisen Benutzung des Austraghäuses muss mehr als fünf Jahre zurückliegen.
2. Für die betriebliche Nutzung muss eine dem Stand der Technik entsprechende Infrastruktur bereits vorhanden sein.
3. Die betriebliche Nutzung muss sich auf Teile des Austraghäuses beschränken und mit dem Zweck eines Austraghäuses verträglich sein.
4. Die betriebliche Nutzung darf zu keiner erheblichen Geruchs- oder Lärmbelästigung, sonstigen Luftverunreinigung oder Erschütterung für die Nachbarschaft und zu keinem übermäßigen Straßenverkehr führen. Und:
5. Durch die baulichen Maßnahmen darf es zu keiner wesentlichen Änderung des äußeren Erscheinungsbildes des Austraghäuses kommen. Auf- und Zubauten sind unzulässig.

Das Zutreffen der in Z 1 bis 5 aufgestellten Voraussetzungen ist vom Antragsteller der baulichen Maßnahme nachzuweisen. Die Widmung als zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugehöriges Austraghaus bleibt auch im Fall einer zulässigen sonstigen betrieblichen Nutzung bestehen.“

15.4. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.4.1. Nach der Z 3 wird eingefügt:

„3a. Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen;“

15.4.2. In der Z 4 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

15.4.3. In der Z 5 werden die Zahl „250“ durch die Zahl „300“ und die Worte „oder Fischzuchtanlagen“ durch die Wortfolge „, Fischzuchtanlagen oder Reithallen“ ersetzt.

15.4.4. Nach der Z 5 wird eingefügt:

„6. die Änderung der Art des Verwendungszweckes von land- oder forstwirtschaftlichen Bauten, wenn die Neugründung des Betriebes nicht länger als zehn Jahre ab Aufnahme der Benutzung des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes zurückliegt.“

15.4.5. Im dritten Satz werden die Worte „der Nutzungsart“ durch die Wortfolge „der Art des Verwendungszweckes“ ersetzt.

15.4.6. Die Sätze ab dem achten Satz werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die beabsichtigte Erteilung der Einzelbewilligung ist unter Anschluss des Verwaltungsaktes der Bezirkshauptmannschaft, in der Stadt Salzburg der Landesregierung, anzuzeigen. Über die Kenntnisnahme der Anzeige ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab deren vollständigem Einlangen unter sinnemäßiger Anwendung des § 22 Abs 2 mittels Bescheid zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen, die Einzelbewilligung kann erteilt werden. Kenntnisnahmen der Bezirkshauptmannschaft sind von dieser der Landesregierung monatlich gesammelt mitzuteilen. Einzelbewilligungen werden unwirksam, wenn nicht binnen drei Jahren ab ihrer Rechtskraft die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen odgl erwirkt werden oder wenn deren Wirksamkeit entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen erlischt.“

15.5. Im Abs 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung“ durch die Wortfolge „ohne aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme“ ersetzt.

15.6. Im Abs 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.6.1. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „die die festgelegte Nutzungsart oder Widmung“ durch die Wortfolge „die die erkennbare grundsätzliche Planungsabsicht und die festgelegte Nutzungsart oder Widmung“ ersetzt.

15.6.2. Der vierte Satz lautet: „Bei Bauten im Grünland, ausgenommen Reithallen und Bauten, die Erwerbsgärtnerien oder Fischzuchtanlagen dienen, darf die Geschoßfläche des gesamten Baues durch Auf- oder Zubauten auf höchstens 300 m² erweitert werden.“

15.6.3. Die lit b lautet:

„b) die Wiedererrichtung von Bauten nach Zerstörung durch ein Elementarereignis oder von rechtmäßig bestehenden Bauten, deren Erhaltung nicht allgemein wirtschaftlich vertretbar ist, wenn

1. es sich nicht um einen Bau mit einer Zweitwohnung handelt;
2. die Nutzung des Baues im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und

3. die Geschoßfläche gleich bleibt oder auf höchstens 300 m² erhöht wird;“

15.6.4. Im letzten Satz wird nach den Worten „bedeuten würden,“ die Wortfolge „sowie Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen,“ eingefügt.

16. Im § 25 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im ersten Satz wird nach den Worten „umgewidmet und“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

16.2. Nach dem letzten Satz wird angefügt: „Eine Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn die Baulandwidmung durch nachträgliches Eintreten eines im § 17 Abs 5 lit b oder e angeführten Tatbestandes nicht aufrecht erhalten werden kann.“

17. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 4 lautet:

„(4) Im Bebauungsplan ist weiters ein allfälliger Auswirkungsbereich (§ 11b Abs 3) kenntlich zu machen.“

17.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Der Bebauungsplan der Grundstufe kann auf Anregung des Grundeigentümers oder eines Bauwerbers bei gegebener Bauabsicht, die durch die Vorlage eines entsprechenden Projektes nachzuweisen ist, unter den Voraussetzungen des § 40 Abs 1 erster Satz durch einen erweiterten Bebauungsplan der Grundstufe ergänzt werden. Dabei können, die Bebauungsgrundlagen nach § 28 Abs 2 Z 4 ausgenommen, auch von den ursprünglichen abweichende Bebauungsgrundlagen getroffen werden, soweit dem die Bebauungsgrundlagen des Bebauungsplans der Grundstufe für die vom erweiterten Grundstufen-Bebauungsplan nicht erfassten Planungsgebiete nicht entgegen stehen. Für das Verfahren gilt § 40 Abs 2 sinngemäß. Der erweiterte Grundstufen-Bebauungsplan tritt außer Wirksamkeit, wenn innerhalb von drei Jahren ab dessen Inkrafttreten keine Baubewilligung oder Kenntnisnahme einer Bauanzeige erwirkt wird oder deren Wirksamkeit erlischt. Die Unwirksamkeit des erweiterten Grundstufen-Bebauungsplans ist von der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat, festzustellen und nach den gemeinderechtlichen Vorschriften kundzumachen. Damit wird der ursprüngliche Bebauungsplan der Grundstufe wieder wirksam.“

18. Im § 44 entfällt in der Z 4 das Wort „oder“ und wird in der Z 5 das Wort „oder“ an- und nach der Z 5 eingefügt: „6. die erforderlichen Unterlagen nicht gemäß § 54 Abs 6 vorlegt,“

19. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 11 wird im ersten Satz das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

19.2. Im Abs 16 werden geändert:

19.2.1. Im ersten Satz wird die Zahl „250“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

19.2.2. Die Z 4 und 5 lauten:

„4. Der gesamte, für die Lückenschließung maßgebliche Bereich muss bereits mit allen dem Stand der Technik entsprechenden Infrastruktureinrichtungen erschlossen sein.“

5. Die Kennzeichnung als Lückenschließung kann erstmals nur im Rahmen der Anpassung nach Abs 12 vorgenommen werden. Bei späteren Kennzeichnungen dürfen zur Beurteilung des Vorliegens einer Lücke nur solche Bauten herangezogen werden, die bereits im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der erstmaligen Lückenschließung, spätestens aber am 31. Dezember 2002 bestanden haben und bereits zu diesem Zeitpunkt keine landwirtschaftlichen Bauten, ausgenommen Austraghäuser, waren.“

20. Nach § 46 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 46a

Das Gesetz LGBI Nr 13/2004 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie);
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie);
3. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie);
4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).“

21. Nach § 53 wird angefügt:

„§ 54

(1) Die §§ 2 Abs 1, 4, 4a, 5 Abs 3, 6 Abs 3 und 4, (§§) 9, 10, 11, 11a Abs 3, 11b, 16 Abs 4 und 5, 17 Abs 1, 7b, 8, 9, 11, 12 und 13, 22 Abs 3 und 4, 23 Abs 4 und 5, 24 Abs 1, 2, 2a, 3, 5 und 8, 25 Abs 1, 28 Abs 4 und 7, 44, 45 Abs 11 und 16 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 13/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Für Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen und Pläne, deren Entwürfe bis zum 21. Juli 2004 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 13/2004 nicht erforderlich.

(3) Im Zeitpunkt gemäß Abs 1 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Entwicklungsprogrammen oder Standortverordnungen, zur Aufstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen, zur Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs 3 oder zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind auf der Basis des jeweiligen Verfahrensstandes nach den das Verfahren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes LGBI Nr 13/2004 weiterzuführen. Im Zeitpunkt gemäß Abs 1 anhängige Verfahren zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Einzelbewilligungen sind nach § 24 Abs 3 in der bisher geltenden Fassung weiterzuführen.

(4) Für im Zeitpunkt gemäß Abs 1 anhängige Verfahren um Erteilung einer Bauplatzerklärung, Baubewilligung oder sonstigen Bewilligung nach § 24 Abs 1 in Gebieten, die im Flächenwidmungsplan als Industriegebiete ausgewiesen sind, ist § 17 Abs 1 Z 7 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Für im Zeitpunkt gemäß Abs 1 anhängige Verfahren um eine Entschädigung ist § 25 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Für im Zeitpunkt gemäß Abs 1 bestehende Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie fallen und die der festgelegten Widmung nicht entsprechen, können Bewilligungen, Genehmigungen und Grund baurechtlicher Vorschriften des Landes unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen erteilt werden, wenn ihr Gefährdungspotential nicht wesentlich erhöht wird oder Maßnahmen ergriffen werden, sodass das Risiko und die Gefahren eines schweren Unfalls nicht vermehrt werden. Innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt gemäß Abs 1 ist die Festlegung des Auswirkungsbereiches gemäß § 11b zu beantragen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Antrag auf Festlegung des Auswirkungsbereiches gestellt, ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten. Der Betriebsinhaber hat alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereiches erforderlichen Unterlagen auf Verlangen der Landesregierung vorzulegen. Bei der Festlegung des Auswirkungsbereiches sind alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die geeignet sind, das Risiko oder die Gefahren eines schweren Unfalls zu verringern, und mit ausreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit verwirklicht werden. Die Kosten eines von der Behörde allenfalls einzuholenden Gutachtens sind vom Betriebsinhaber zu tragen.

(7) Im Zeitpunkt einer Zonenkennzeichnung gemäß § 17 Abs 7b bestehende Nutzungen bleiben von den Wirkungen der Zonierung unberührt.

(8) Für im Zeitpunkt gemäß Abs 1 ausgewiesene Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe ist § 17 Abs 11 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Griessner
Schausberger**

14. Gesetz vom 17. Dezember 2003, mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBI Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird das Wort „entgeltlich“ durch das Wort „erwerbsmäßig“ ersetzt.

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
2.1. Abs 3 lautet:

„(3) Die Erteilung von Schiunterricht und die Tätigkeit als Schibegleiter erfolgen erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt werden.“

2.2. Im Abs 4 wird das Wort „entgeltlichen“ durch das Wort „erwerbsmäßigen“ ersetzt.

2.3. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Als ausländische Schischule im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit gilt jedes Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder

Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder dessen Bürger auf Grund sonstiger Staatsverträge von der Dienstleistungsfreiheit im Sinn der europäischen Integration begünstigt werden, wenn das Unternehmen zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schiunterricht in einem solchen Staat befugt ist.“

3. § 3 lautet:

„Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht

§ 3

(1) Schiunterricht darf erwerbsmäßig nur auf Grund einer Schischulbewilligung gemäß § 6 erteilt werden.

(2) Keiner Schischulbewilligung bedarf die Erteilung von Schiunterricht:

- a) im Auftrag von Bundes- oder Landesbehörden;
- b) im Rahmen von Schikursen österreichischer Schulen im Sinn der Art 14 und 14a B-VG oder ausländischer Schulen, die solchen österreichischen Schulen vergleichbar sind, sowie von Ausbildungslehrgängen für Lehrkräfte dieser Schulen unter der Voraussetzung, dass der Schiunterricht von Lehrkräften erteilt wird, die ständige Mitglieder des Lehrkörpers der Schule sind. Wenn solche nicht zur Verfügung stehen, dürfen im untergeordneten Ausmaß auch Personen herangezogen werden, die nach dem Recht des jeweiligen Staates auf Grund einer nachgewiesenen Befähigung zur Erteilung von Schiunterricht in solchen Schulen berechtigt sind;
- c) durch die österreichische Hochschülerschaft für Studenten an österreichischen Universitäten und verwandten Lehranstalten oder durch vergleichbare Einrichtungen in EU- oder EWR-Staaten für die Studenten an deren Universitäten und verwandten Lehranstalten;
- d) durch österreichische Jugendorganisationen oder Jugendorganisationen aus EU- bzw EWR-Staaten für deren Mitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr;
- e) im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks durch in- und ausländische Sport- oder alpine Vereine, die keinen Erwerbszweck verfolgen, unter folgenden weiteren Voraussetzungen:
 - Die Tätigkeit muss ausschließlich für und durch Mitglieder ausgeübt werden.
 - Die Lehrkräfte müssen entsprechend qualifiziert sein. Und:
 - Weder der Verein noch die Lehrkräfte dürfen ein die Auslagen übersteigendes Entgelt erhalten;
- f) durch Schischulen anderer Bundesländer oder durch ausländische Schischulen im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs unter folgenden Voraussetzungen:
 - Es muss Gegenseitigkeit bestehen.
 - Die Dauer des einzelnen Aufenthaltes darf drei Tage nicht überschreiten. Und:
 - Der Schiunterricht darf nur im betroffenen Bundesland bzw Staat aufgenommenen Schülern erteilt werden;
- g) durch Schischulen anderer Bundesländer und durch ausländische Schischulen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Dauer des einzelnen Aufenthaltes im Land Salzburg darf 14 Tage nicht überschreiten.
- Die Dauer des gesamten Aufenthaltes der Schischule im Land Salzburg darf während eines Kalenderjahres 28 Tage nicht überschreiten.
- Die eingesetzten Lehrkräfte müssen eine der Ausbildung zum Landesschilehrer nach diesem Gesetz vergleichbare fachliche Befähigung aufweisen. Und:
- Der Schiunterricht darf nur im Ausland aufgenommenen Schülern erteilt werden;

h) im Rahmen von Trainingskursen in- oder ausländischer Schinationalmannschaften bzw Schikader.

(3) Vom beabsichtigten Schiunterricht im Rahmen des Ausflugsverkehrs (Abs 2 lit f) ist die Schischule des jeweiligen Standortes, an dem der Schiunterricht erteilt werden soll, bzw bei mehreren Schischulen am gleichen Standort eine von diesen spätestens bei Beginn des Ausflugs von diesem und dessen Dauer zu informieren; darüber ist den anderen Schischulleitern des Standortes auf Verlangen Auskunft zu geben.

(4) Der beabsichtigte Schiunterricht durch Vereine (Abs 2 lit e) und durch Schischulen anderer Bundesländer sowie durch ausländische Schischulen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit (Abs 2 lit g) ist bei der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe des Namens des Vereins bzw der Schischule, der Unterrichtszeit und -dauer, des Unterrichtsortes, der Anzahl der Teilnehmer und des Namens des verantwortlichen Leiters, der Lehrkräfte sowie deren fachlicher Befähigung anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs 2 lit e bzw lit g nicht vor, hat die Landesregierung die Erteilung des Schiunterrichts auf Grund einer Anzeige zu untersagen.

(5) Für Personen, die auf Grund des Abs 2 Schiunterricht erteilen, gelten die §§ 13 Abs 3 und 4 sowie 14 sinngemäß.

(6) Die Befugnisse der Bergführer nach dem Salzburger Bergführergesetz bleiben von Abs 1 unberührt.“

4. Im § 3a werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird das Wort „Entgeltlichkeit“ durch das Wort „Erwerbsmäßigkeit“ ersetzt.

4.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „entgeltlich“ durch das Wort „erwerbsmäßig“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „§ 3 Abs 2 bis 6“ durch die Verweisung auf „§ 3 Abs 2 bis 5“ ersetzt.

5. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird das Wort „entgeltliche“ durch das Wort „erwerbsmäßige“ ersetzt.

5.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß, wobei eine Führung oder Begleitung außerhalb des Nahbereichs einer markierten Piste im Sinn des § 24 Abs 1 nur durch Personen, die über eine der Ausbildung zum Schiführer vergleichbare Befähigung aufweisen, erfolgen darf. Für Personen, die auf Grund dieser Bestimmungen als Schibegleiter tätig sind, gelten die §§ 13 Abs 3 und 14 sinngemäß.“

6. Im § 6 Abs 2 wird das Wort „entgeltlichen“ durch das Wort „erwerbsmäßigen“ ersetzt.

7. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:
7.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

„b) ihren Hauptwohnsitz in einem Staat hat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;“

7.2. Im Abs 2 lautet der letzte Satz: „Angehörige anderer Staaten im Sinn des Abs 1 lit a haben, wenn sie im Land Salzburg keinen oder noch nicht länger als drei Jahre einen Wohnsitz haben, außer der Strafregisterbescheinigung einen vergleichbaren Nachweis des Staates vorzulegen, in dem sie zuvor ihren Hauptwohnsitz hatten.“

7.3. Im Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.3.1. Der erste Satz lautet: „Als ausreichende Berufspraxis hat der Bewilligungswerber nach Ablegung der staatlichen Schilehrerprüfung eine mindestens 25-wöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer österreichischen Schischule oder an einer Einrichtung nachzuweisen, die Skiunterricht auf Grund eines Vertrages mit dem Bund, einem Bundesland oder mit einer vom Bund oder einem Bundesland beherrschten Einrichtung oder auf Grund eines behördlichen Auftrages erteilt.“

7.3.2. Nach dem letzten Satz wird angefügt: „Liegt die Berufspraxis bereits länger als zehn Jahre zurück, hat sich der Bewilligungswerber einer Überprüfung seines technischen Grundkönnens durch ein international anerkanntes Testverfahren zu unterziehen.“

8. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 5 entfallen im zweiten Satz die Bezeichnung „a)“ und das zu Ende dieser lit stehende Wort „oder“.

8.2. Abs 6 entfällt.

9. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 wird die Verweisung auf § „7 Abs 1 lit b und d“ durch die Verweisung auf § „7 Abs 1 lit b und c“ ersetzt.

9.2. Im Abs 2 wird das Wort „Fremdenverkehrsverband“ durch das Wort „Tourismusverband“ ersetzt.

10. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Abs 1 lautet:

„(1) Aus der Bezeichnung der Schischule muss ihre Funktion als Schischule, der Standort der Schischule, der Name des Schischulleiters und ein Hinweis auf einen allfällig beschränkten Bewilligungsumfang hervorgehen oder der Bezeichnung angefügt sein. Die Bezeichnung muss zudem die Unterscheidung gegenüber am selben Standort bereits bestehenden Schischulen gewährleisten.“

10.2. Im Abs 3 lautet der letzte Satz: „Die Landesregierung kann den Betrieb der angezeigten Einrichtung innerhalb von sechs Wochen untersagen, wenn das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schischulwesens in der Standortgemeinde beeinträchtigt würde.“

11. Im § 12 Abs 3 wird jeweils der Ausdruck „v.H.“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.

12. Im § 14 Abs 3 entfällt der Klammerausdruck.

13. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 1 wird das Wort „Entzug“ durch das Wort „Entziehung“ ersetzt.

13.2. Im Abs 3 wird das Wort „Fremdenverkehrsverbandes“ durch das Wort „Tourismusverbandes“ und das Wort „Fortbildungslehrgänge“ durch das Wort „Fortbildungskurse“ ersetzt.

13.3. Im Abs 5 wird das Wort „Fremdenverkehrsverband“ durch das Wort „Tourismusverband“ ersetzt.

14. Im § 15a Abs 1 wird das Wort „entgeltlichen“ durch das Wort „erwerbsmäßigen“ ersetzt.

15. Im § 19 Abs 2 und 3 wird die Bezeichnung „Salzburger Berufsschilehrerverband“ durch die Bezeichnung „Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

16. Im § 19b Abs 3 wird im zweiten Satz das Wort „sein“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

17. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 2 entfällt in der lit b das abschließende Wort „und“ und wird in der lit c das Wort „und“ angefügt.

17.2. Im Abs 3 wird im zweiten Satz der Ausdruck „bis 4“ durch den Ausdruck „und 3“ ersetzt.

18. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 wird die Verweisung auf „§ 7 Abs 1 lit b und d“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs 1 lit b und c“ ersetzt.

18.2. Im Abs 2 wird das Wort „Fremdenverkehrsverband“ durch das Wort „Tourismusverband“ ersetzt.

19. Im § 24 entfällt Abs 3. Die Abs 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ bzw „(5)“.

20. Im § 25 Abs 1 wird angefügt: „Die Fortbildungsverpflichtung besteht nicht für Schibegleiter, die auch eine Schischulbewilligung besitzen.“

21. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 wird das Wort „Entzug“ durch das Wort „Entziehung“ ersetzt.

21.2. Im Abs 4 wird das Wort „Fremdenverkehrsverband“ durch das Wort „Tourismusverband“ ersetzt.

21a. Im § 29 wird angefügt:

„(6) Der zuständige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hat dem Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband auf dessen Verlangen zum Zweck der Berechnung des Mitgliedsbeitrags die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Schi(Snowboard)schule beschäftigten Schi- und Snowboardlehrkräfte bekannt zu geben. Der Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband darf die bekannt gegebenen Daten ausschließlich zu diesem Zweck verwenden.“

22. Im § 32 Abs 3 entfällt die Fundstelle des Landes-Wacheorganegesetzes.

23. Im § 35 entfallen die Abs 2, 4, 5 und 7 sowie im Abs 8 die Wortfolge „im Amt befindlichen Organe bleiben bis zum Ablauf ihrer dreijährigen Amtsdauer im Amt. Die im selben Zeitpunkt“. Die Abs 3, 6, 8 und 9 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ bis „(5)“.

24. Im § 36 entfallen im Abs 3 der zweite Satz, im Abs 4 der Satz „; bis zu diesem Zeitpunkt kann entgeltlicher Snowboardunterricht auch außerhalb einer bewilligten Schischule erteilt werden“ und die Abs 5, 8 und 9. Die Abs 6, 7, 10 und 11 erhalten die Bezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

25. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Abs 2 entfällt. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

25.2. Nach Abs 2 (neu) wird angefügt:

„(3) Die §§ 1, 2 Abs 3, 4 und 7, (§§) 3, 3a Abs 2 und 3, 4 Abs 1 und 2, 6 Abs 2, 7 Abs 1, 2 und 5, 8 Abs 5, 9 Abs 1 und 2, 10 Abs 1 und 3, 12 Abs 3, 14 Abs 3, 15 Abs 1, 3 und 5, 15a Abs 1, 19 Abs 2 und 3, 19b Abs 3, 22 Abs 2 und 3, 23 Abs 1 und 2, 25 Abs 1, 26 Abs 1 und 4, 29 Abs 6, 32 Abs 3, 35, 37 Abs 2 und 38 in der Fassung des Gesetzes

LGBl Nr 14/2004 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 24 Abs 3 außer Kraft.“

26. Nach § 37 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 21a, 22 Abs 2 letzter Satz und 25 Abs 1 letzter Satz dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001.“

**Griessner
Schausberger**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 40,-
